

TOP 11
Anlage 3

	<p>Kinder- und Jugendbeirat Norderstedt Rathausallee 50 22846 Norderstedt</p>
<p>An die Stadtpräsidentin und die Mitglieder der Stadtvertretung</p>	<p>Norderstedt, den 10.03.2021</p>

Betreff: Anfrage an die Verwaltung hinsichtlich des §48 JuFöG

Sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung,

in der neuen Fassung des Jugendfördergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 06.11.2020 mit Gültigkeit vom 27.11.2020 heißt es:

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

(Jugendförderungsgesetz - JuFöG -)

Vom 5. Februar 1992

§ 48

Jugendhilfeausschuß

(1) Dem Jugendhilfeausschuß nach § 71 SGB VIII gehören zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder an. Je ein Fünftel der Mitglieder sind auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden anerkannten Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände zu wählen. Wer nicht Mitglied der Vertretungskörperschaft ist, kann gewählt werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Wahl in die Vertretungskörperschaft erfüllt.

(2) Dem Jugendhilfeausschuß gehören mit beratender Stimme an

1. ein Mitglied, das die Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund wahrnimmt,

2. ein Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen und

3. und ein Mitglied aus Jugendmitbestimmungsgremien, soweit diese in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bestehen und demokratisch legitimiert sind.

Die Satzung des Jugendamtes regelt das Nähere über die Bestellung des Mitgliedes nach Satz 1 Nr. 1 und 3, insbesondere wie Vertreter der Jugendmitbestimmungsgremien bestimmt werden, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mehrere Jugendmitbestimmungsgremien gebildet sind.

Dieser Satzungsänderung ist zu entnehmen, dass ein Mitglied aus Jugendmitbestimmungsgremien fester Bestandteil des Jugendhilfeausschusses wird. Der Kinder- und Jugendbeirat Norderstedt ist ein entsprechendes Jugendmitbestimmungsgremium, deren Zusammensetzung von 26,24% der wahlberechtigten Jugendlichen gewählt wurde. Insofern würde der Kinder- und Jugendbeirat sehr gern ein Beiratsmitglied als festes Beratungsmitglied des Jugendhilfeausschusses stellen.

Die Stadt Norderstedt ist örtlicher Träger eines eigenen Jugendamtes. Dementsprechend bildet die Stadt den Jugendhilfeausschuß. Gleichwohl die Stadt weder kreisfreie Stadt noch Kreisstadt ist und somit im §48 nicht explizit genannt ist, bezieht sich aus unserer Sicht die Änderung inhaltlich auf Städte mit eigenem Jugendamt und Jugendhilfeausschuß. Im Sinne dieser Paragraphenänderung müsste die Stadt Norderstedt aus Sicht des Kinder- und Jugendbeirats Norderstedt die Satzung des Jugendamtes §4 Abs. 1 und die Satzung des Kinder- und Jugendbeirats dahingehend angepasst werden.

Wie steht die Verwaltung zu der Änderung des JuFöG?

Gibt es derzeit Planungen, die Satzungen anzupassen?

Wie lange wird eine Satzungsänderung bis zur Gültigkeit voraussichtlich dauern?

Mit freundlichem Gruß

Lilly Krückmann
Vorsitzende
KJB Norderstedt

